

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 22. Mai 2019

Taktanden Nr.: 9

KP2019-74

Wahlen 2019. Unvereinbarkeiten. Ergänzung des Kompetenzreglements

01.02 Abstimmungen und Wahlen an der Urne. Wahlen des Kirchgemeindep
arlaments und der Kirchenpflege. Unvereinbarkeiten. Ergänzung des Kom
petenzreglements

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Am 17. November 2019 finden die ersten ordentlichen Wahlen für die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege sowie für die Mitglieder des Kirchgemeindep
arlaments an der Urne statt. Im Zusammenhang mit den Wahlen stellen sich Fragen, welche Ämter und Funktionen innerhalb der Kirchgemeinde Zürich miteinander vereinbar bzw. nicht vereinbar sind. Für die Beurteilung dieser Fragen ist das Kirchengesetz, die Kirchenordnung sowie die Kirchgemein
deordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich in Verbindung mit dem Gesetz über die poli
tischen Rechte zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs
oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, unvereinbar sind. Art. 158e der Kirchenordnung
(KO) hält allerdings fest, dass höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindep
arlamentes als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein darf
oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen darf. Die Bestim
mung von Art. 158e ist für die Kirchgemeinde Zürich verbindlich. Damit diese Regelung für
die Kirchgemeinde Zürich umgesetzt werden kann, ist bereits im Wahlvorbereitungsverfahren
pro Wahlkreis die Anwendung von Art. 158e KO vorzusehen.

Im Weiteren besteht Klärungsbedarf, weil sich im übergeordneten Recht keine Regelungen
zur Frage finden, welche Ämter innerhalb der Kirchgemeinde unvereinbar sind. Die Art.
158c, 160 und 167 KO regeln lediglich das Wahlverfahren für die Mitglieder des Kirchge
meindep
arlaments, der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission, nicht aber
die Unvereinbarkeiten.

Der Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR)
bezieht sich nur auf das in den §§ 48-84b GPR geregelte Mehrheitswahlverfahren an der

Urne, nicht aber auf die §§ 25-30 GPR, die sich mit der Unvereinbarkeit befassen. Auch die Kirchgemeindeordnung Zürich befasst sich nicht mit dem Thema Unvereinbarkeiten; die Verweise in den Art. 15 und 16 auf das Gesetz über die politischen Rechte beziehen sich lediglich auf das Wahlverfahren.

Im Hinblick auf die ersten Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich drängen sich deshalb ergänzende Regelungen auf.

Ausserdem haben die unterstellten Kommissionen auf den Erlass des Kompetenzreglements durch die Kirchenpflege reagiert und Anpassungen als Sofortmassnahme verlangt. Die von der Kirchenpflege eingesetzte vorberatende Arbeitsgruppe hat die Eingabe der unterstellten Kommissionen geprüft und schlägt einzelne Anpassungen von untergeordneter Bedeutung am Kompetenzreglement vor. Eine aus Vertretungen der unterstellten Kommissionen, der Kirchenpflege, der Betriebsleitungen und der Geschäftsstelle wird in den nächsten Wochen das Kompetenzreglement im Detail beraten und zuhänden der Kirchenpflege einen Revisionsvorschlag ausarbeiten.

II. Unvereinbarkeiten Kirchenpflege

Unvereinbar mit dem Amt eines Mitglieds der Kirchenpflege sind aufgrund des geltenden übergeordneten Rechts:

- das Pfarramt (§ 11 Abs. 2 KiG: Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht Mitglieder ihrer Kirchenpflege sein);
- die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchenpflege (Art. 160 Abs. 4 KO); die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege (Art. 182 Abs. 3 lit. a KO);
- die Mitgliedschaft im Kirchenrat (Art. 217 Abs. 3 lit. a KO);
- die Mitgliedschaft in der Rekurskommission (Art. 225 Abs. 3 KO);
- die Tätigkeit als Ombudsperson (Art. 231 Abs. 2 KO).

Das Kirchengesetz enthält keinen Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte; in § 17 KiG werden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG), nicht aber jene des GPR für die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar erklärt. Zu einer Anwendung der in den §§ 25-30 GPR enthaltenen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit für die Kirchgemeinden gelangt man aber über § 5 Abs. 3 des KiG. Die Bestimmung sieht vor, dass dort, wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen, sie das kantonale Recht sinngemäss anwenden.

Gestützt auf diese Bestimmung kommt man sinngemäss zu folgenden weiteren Unvereinbarkeiten:

- die Mitgliedschaft in der Kirchenpflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeindepament und umgekehrt (§ 25 Abs. 2 lit. c GPR);
- Personen können nicht Mitglied der Kirchenpflege sein, wenn sie in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Anstellungsverhältnis zur Kirchenpflege stehen (§ 26 Abs. 1 GPR);
- es ist die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft zu beachten (§ 28 GPR).

III. Unvereinbarkeiten Kirchgemeindepament

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeindepament sind aufgrund des geltenden übergeordneten Rechts:

- die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege (Art. 182 Abs. 3 lit. a KO);
- die Mitgliedschaft im Kirchenrat (Art. 217 Abs. 3 lit. a KO);
- die Mitgliedschaft in der Rekurskommission (Art. 225 Abs. 3 KO);
- die Tätigkeit als Ombudsperson (Art. 231 Abs. 2 KO).

Relevant im Hinblick auf die anstehenden Wahlen ist die Frage, ob die Mitgliedschaft im Kirchgemeindep Parlament mit der Mitgliedschaft in einer unterstellten Kommission (Kirchenkreiskommission / Kommission Institutionen&Projekte) vereinbar ist. Wie einleitend erwähnt muss der Grundsatz beachtet werden, dass Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, unvereinbar sind.

Nach Art. 25 Ziff. 1 KGO übt das Kirchgemeindep Parlament die Aufsicht über die Kirchenpflege aus. Es ist daher nach Auffassung der Fachkommission Wahlen, die verschiedene Meinungen von juristischen Sachverständigen eingeholt hat, staatspolitisch nicht haltbar gleichzeitig Mitglied des Kirchgemeindep Parlaments mit Aufsichtsfunktion über die Kirchenpflege und Mitglied einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission zu sein. Diese Auslegung drängt sich gestützt auf § 26 Abs. 2 lit. a GPR auf, wonach die direkt der Aufsicht einer Direktion unterstellten Angestellten nicht Mitglied eines Parlaments sein können, weil das Parlament die Aufsicht über die Direktionen ausübt. Zudem empfiehlt die Fachkommission aus Gründen der Governance sowie im Hinblick auf eine Erneuerung der Zusammensetzung der Behörden in der Kirchgemeinde Zürich, die gleichzeitige Mitgliedschaft von Kirchgemeindep Parlament und Kirchenkreiskommission nicht zuzulassen. Weil eine entsprechende Regelung in der Kirchgemeinde Zürich fehlt, wird das Kompetenzreglement mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt.

IV. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 6, in Verbindung mit Art. 35 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

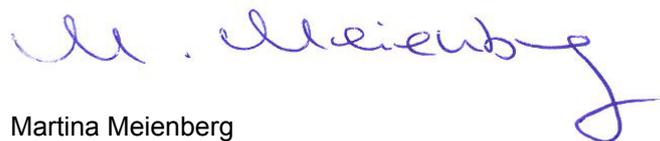
- I. Von den gestützt auf das übergeordnete kantonale Recht abgeleiteten Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Kirchenpflege und des Kirchgemeindep Parlaments wird im Sinne der Erwägungen Ziffern II und III vorstehend zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Das Kompetenzreglement vom 06. Februar 2019 wird wie folgt ergänzt:
Art. 4 (neu):
¹ Die übergeordneten kantonalen Bestimmungen gelten für die Kirchgemeinde sinngemäss. Insbesondere sind Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zu einander stehen, unvereinbar.
² Unvereinbar ist zudem die Mitgliedschaft in der Kirchenpflege oder im Kirchgemeindep Parlament mit der Mitgliedschaft in einer unterstellten Kommission.
- III. Die Anwendung von Art. 158e der Kirchenordnung, wonach höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindep Parlamentes als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein darf oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen darf, ist beim Wahlvorbereitungsverfahren für das Kirchgemeindep Parlament in jedem Wahlkreis zu beachten.
- IV. Die weiteren Anpassungen des Kompetenzreglements (Umsetzung von Sofortmassnahmen) werden genehmigt.
- V. Gegen diesen Beschluss kann bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hans Strub, Oberdorfstr. 22, 8001 Zürich, Rekurs erhoben werden. Wird mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im übrigen beträgt die Rekursfrist 30 Tage. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

VI. Mitteilung an:

- die unterstellten Kommissionen (Präsidien und Mitglieder)
- die Mitglieder der Kirchenpflege
- Wahlkreisverantwortliche
- Fachkommission Wahlen
- Website, amtliche Publikation
- Geschäftsstelle Wahlen, inoversum ag, Seestrasse 869, 8706 Meilen
- Akten Geschäftsstelle

Zürich, 29.05.2019

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Martina Meienberg

Versand: Zürich, 29.05.2019